



An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III
z.H. Herrn Mag. Walter Grosinger
Herrengasse 7
1014 Wien

Per E-Mail an bmi-III-1@bmi.gv.at
CC begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 26. November 2015

GZ.: BMI-LR1330/0024-III/1/c/2015
Stellungnahme des Verbands Österreichischer Zeitungen zum Begutachtungsverfahren eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird.

Sehr geehrter Herr Mag. Grosinger!

Wir danken für die Möglichkeit, zum oben genannten Entwurf eines Bundesgesetzes Stellung zu nehmen und möchten diese Einladung zum Anlass nehmen, einen unsere Branche unmittelbar betreffenden Vorschlag zur Reform des Ausländerbeschäftigungsrechtes zu wiederholen.

Gemäß den ErlRV bedarf die Rechtslage, vor dem Hintergrund des aktuellen Migrationsgeschehens und der derzeitigen Herausforderungen im Bereich Asyl und Migration, einer Adaptierung. Im September 2015 wurden – nach der vorläufigen Asylstatistik September 2015 des BMI – 10.261 Asylanträge in Österreich gestellt. Im Hinblick auf diese aktuellen Zahlen und der damit verbundenen Fülle an Asylverfahren ist nicht abzusehen, dass diese vom BFA rasch erledigt werden können. Darüber hinaus spricht das Regierungsprogramm im Kapitel Wachstum und Beschäftigung für Österreich über verbesserte Übergänge für Asylwerber zwischen Grundversorgung und legaler Beschäftigung¹. Weiters wird im Kapitel Sicherheit und Rechtsstaat festgelegt, dass Asylverfahren weiterhin rasch und qualitativ hochwertig zu führen sind.²

Für die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Asylwerbern, ist nach geltendem Recht im Anwendungsbereich des AuslBG eine Beschäftigungsbewilligung notwendig. Eine Beschäftigungsbewilligung ist grundsätzlich dann zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt und wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen. Voraussetzung einer Beschäftigungsbewilligung für Asylwerber ist gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 AuslBG weiters, dass ein Asylantrag eingebracht wurde, über welchen seit drei Monaten nicht rechtskräftig abgesprochen wurde. Aufgrund eines Erlasses des BMWA aus 2004 (GZ 435.006/6-II/7/04) sind für Asylwerber allerdings nach Ablauf der dreimonatigen De-

¹ *Bundeskanzleramt*, Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018, 12.

² *Bundeskanzleramt*, Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018, 82.

Geschäftsführung

1013 Wien, Schottenring 12/Top 5 • Tel. +43 1 533 79 79 411 • E-Mail office@voez.at
ZVR ZI 872763352 • UID-Nr. ATU38643902 • Privat Bank AG • IBAN AT77 3479 5000 0451 9666 • BIC RZ00AT2L795

facto-Sperrfrist Beschäftigungsbewilligungen dennoch nur im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG, also nur für Saisonarbeit und als Erntehelfer, zu erteilen.

Gemäß § 1 Abs. 4 AuslBG kann der „Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ – nunmehr für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz – nach Anhörung des Ausländerausschusses durch Verordnung für Personengruppen, deren Beschäftigung die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter besonderer Berücksichtigung der Schutzinteressen der betroffenen inländischen Arbeitnehmer zulässt, zusätzlich zu den spezifischen Ausnahmen in § 1 AuslBG weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich des AuslBG festlegen. Zu diesen weiteren in der Ausländerbeschäftigungsverordnung normierten Ausnahmen zählt auch eine Ausnahme für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten, hinsichtlich der Tätigkeit als Werbemittelverteiler und Zusteller von Tageszeitungen und periodischen Druckschriften, welche aber mittlerweile aufgrund des Ablaufs der Übergangsfristen hinfällig geworden ist.

Die mit dem vorgelegten Novellierungsentwurf verfolgten Ziele, Effizienzsteigerung und Missbrauchsbekämpfung bei der Gewährleistung von internationalem Schutz inklusive des Familiennachzuges, sind bei gleichzeitiger Wahrung verfassungsmäßig verbürgter Grundrechte zu begrüßen. Eine Reform des Migrations- und Integrationsrechts sollte unseres Erachtens allerdings nicht auf die parallele Umsetzung jener Punkte des Regierungsprogrammes verzichten, durch welche eine reibungslosere Integration jener Drittstaatsangehöriger, welche sich – allenfalls vorübergehend – rechtmäßig in Österreich aufhalten, gewährleistet werden kann.

Die Möglichkeit, legal erwerbstätig zu sein, ist eine zentrale Integrationsvoraussetzung. Ein uneingeschränkter Zugang Drittstaatsangehöriger zum Arbeitsmarkt wäre freilich gerade in wirtschaftlich angespannten Zeiten eine ernsthafte Bedrohung für österreichische Arbeitskräfte. Andererseits gibt es Tätigkeitsbereiche, für welche österreichische Arbeitskräfte ohnedies kaum zu gewinnen sind. Hierzu gehört etwa die für die Mitglieder des VÖZ bedeutsame Hauszustellung von Zeitungen und Magazinen, deren Durchführung in manchen Regionen Österreichs mit Inländern und EWR-Staatsbürgern nicht abgedeckt werden kann.

Wir regen daher an, im Zuge der Novellierung des Fremdenrechts auch die im Regierungsprogramm enthaltenen Ziele betreffend dem besseren Übergang von Asylwerbern aus der Grundversorgung in eine legale Beschäftigung aufzugreifen und für – unter welchem Titel auch immer – rechtmäßig in Österreich aufhältige Drittstaatsangehörige den Zugang zu jenen Tätigkeiten, für welche österreichische Arbeitskräfte ohnedies nicht in ausreichender Zahl zu gewinnen sind, dadurch zu erleichtern, dass diese vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen werden. Hierzu gehört jedenfalls auch die bereits in der Ausländerbeschäftigungsverordnung – dort allerdings eingeschränkt auf EU-Bürger aus den neuen Mitgliedstaaten – vorgesehene Ausnahme für Werbemittelverteiler und Zusteller von Tageszeitungen und periodischen Druckschriften.

Die Ausnahme könnte durch folgende Änderungen in § 1 Z 11 der Ausländerbeschäftigungsverordnung bewerkstelligt werden:

„Ausländer, die den Übergangsbestimmungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (§ 32a AuslBG) oder über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG oder dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, verfügen, das die Ausübung einer Beschäftigung nicht

ausschließt, oder seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind und über einen faktischen Abschiebeschutz oder ein Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 12 oder 13 AsylG 2005 verfügen oder gemäß § 46a FPG geduldet sind und zuletzt gemäß § 1 Abs. 2 lit. a vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen waren, hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Werbemittelverteiler und Zusteller von Tageszeitungen und periodischen Druckschriften, sofern die Beschäftigung der Vollversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG oder der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG unterliegt oder gemäß § 4 Abs. 4 Z 6 GSVG von der Pflichtversicherung ausgenommen ist;

Für eine Erörterung der Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Gerald Grünberger
Verbandsgeschäftsführer